

- Vorabdruck -

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/8737
zu Drucksache 7/8722
Zu Drucksache 7/6813
14.09.2023

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
- Drucksache 7/8722 -


zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bestimmung des
Steuersatzes bei der Grunderwerbssteuer
- Drucksache 7/6813 -

In Artikel 1 Nr. 2 werden in § 2 Absatz 1 nach dem Wort „fördert“ die Worte „nach Maßgabe des Landeshaushalts“ eingefügt.

Begründung:

Der Änderungsantrag greift die im Rahmen der Ausschussberatungen vom Thüringer Rechnungshof geäußerten Hinweise auf, wonach es erforderlich sei, klarzustellen, dass es sich bei Förderung des Ersterwerbs einer Wohnimmobilie zur Selbstnutzung in Form eines Zuschusses um eine Zuwendung im Sinne von § 23 ThürLHO handelt. Damit wird klargestellt, dass es sich nicht um einen gesetzlichen Anspruch handelt und die Ausreichung von der Verfügbarkeit von entsprechenden Haushaltsmitteln im jeweiligen Landeshaushalt abhängt. Die Höhe des Zuschusses ist unabhängig vom Steuersachverhalt Grunderwerb und auf einen Maximalbetrag in Höhe von 25.000 Euro begrenzt.

Für die Fraktion der CDU



Andreas Bühl